

Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen Auftraggebern und OmniQuest GmbH (nachfolgend Institut genannt) als Auftragnehmer

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Abschlüsse von Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsaufträgen und deren Durchführung sowie für zukünftige Markt- und Sozialforschungsaufträge und Rechtsgeschäfte verwandter Art, welche das Institut dem Unterauftragnehmer erteilt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Sie gelten nur für die Zusammenarbeit zwischen privatrechtlich verfassten Markt- und Sozialforschungsinstituten zur Erfüllung von Aufträgen.

1.2 Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer der Vertragsparteien abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand

Der Unterauftragnehmer führt die übernommenen Aufträge im Sinne des Werkvertragsrechts gemäß §§ 631 ff. BGB und bei rein beratenden Leistungen im Sinne des Dienstvertragsrechts gemäß §§ 611 ff. BGB in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung aus. Der Unterauftragnehmer unterstützt mit seinen Leistungen das Institut bei dessen Entscheidungen. Es trifft diese aber nicht selbst.

Für den Inhalt und den Umfang der vom Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich, soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

3. Angebot, Untersuchungsvorschlag

3.1 Der Unterauftragnehmer unterbreitet dem Institut sein Angebot grundsätzlich in Form eines Angebots, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind.

Wenn das Institut das Angebot des Unterauftragnehmers nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erstellungsdatum annimmt, verliert das Angebot seine Gültigkeit. Der Unterauftragnehmer behält sich das Recht vor, das Angebot jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zurückzuziehen, solange es nicht wirksam vom Institut angenommen wurde.

3.2 Das Institut erhält das Angebot ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

3.3 Soweit das Institut mit dem Auftrag ein Ziel verfolgt, das für den Unterauftragnehmer nicht offensichtlich ist, weist ihn dieses darauf hin. Das Institut muss dann schriftlich sein Ziel offenlegen.

Das Institut ist alleinverantwortlich für die Prüfung, ob das Angebot des Unterauftragnehmers nebst Anlagen und sonstigen Materialien für die vom Institut mit der Untersuchung verfolgten Zwecke geeignet ist.

3.4 Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden kann der Unterauftragnehmer nicht gewährleisten, es sei denn, sie wird schriftlich vereinbart.

Soweit Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.

3.5 Änderungen des Auftrags nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien.

4. Vergütung

4.1 Die im Angebot genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle vom Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende, vom Institut gewünschte Leistungen kann der Unterauftragnehmer eine zusätzliche Vergütung verlangen. Zusätzlich zur Vergütung schuldet das Institut die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.2 Mehrkosten, die vom Unterauftragnehmer nicht zu vertreten sind, und Mehrkosten, die vom Unterauftragnehmer bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, kann der Unterauftragnehmer gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für das Institut klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Institut diese Kosten nicht zu vertreten hat.

4.3 Die vereinbarte Vergütung dient u.a. zur Finanzierung der Durchführung des jeweiligen Auftrags. Deswegen ist jeweils ein Drittel der vereinbarten Vergütung zuzüglich der gesetzlichen

Mehrwertsteuer bei Auftragserteilung, bei Beginn der Auftragsarbeit (d.h. mit Abschluss der entsprechenden Vorbereitungsarbeiten) und bei Ablieferung der vertraglich geschuldeten Leistungen und Ergebnisse fällig, sofern die Parteien keine andere Zahlungsregelung treffen.

4.4 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Im Fall von Zahlungsverzug ist der Unterauftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Unterauftragnehmer behält sich im Fall säumiger Zahlungen auch das Recht vor, die Leistungen zurückzubehalten.

Bei Zahlungsverzug des Instituts ist der Unterauftragnehmer nach dem Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Vertragsbeendigung berechtigt. Bei ernsthafter und endgültiger Zahlungsverweigerung, Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Instituts ist die Einräumung einer Nachfrist durch den Unterauftragnehmer entbehrlich.

4.5 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Institut nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist das Institut nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.6 Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderungen des Unterauftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Instituts erkennbar, ist der Unterauftragnehmer berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Institut sofort fällig zu stellen, sofern der Unterauftragnehmer seine Leistungen bereits erbracht hat. Eine Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn eine Auskunft die Kreditunwürdigkeit des Instituts nahelegt. Dasselbe gilt, wenn sich das Institut mit mindestens zwei fälligen Rechnungen in Zahlungsrückstand befindet.

5. Auftragsdurchführung

5.1 Der Unterauftragnehmer führt den Auftrag nach wissenschaftlichen Methoden der Markt- und Sozialforschung gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch.

5.2 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchung aus methodischen Gründen, die weder das Institut noch der Unterauftragnehmer vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, informiert der Unterauftragnehmer unverzüglich das Institut. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist der Unterauftragnehmer berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben.

5.3 Die Mitwirkung des Instituts bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch das Institut bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Falls dadurch Mehrkosten entstehen, müssen sie vom Institut getragen werden. Dabei sind beide Vertragsparteien – wie immer – verpflichtet die Richtlinien der deutschen Markt- und Sozialforschungsverbände, insbesondere die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren.

5.4 Dem Unterauftragnehmer ist es nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Instituts gestattet, zur Erfüllung seiner Aufgaben Unteraufträge zu vergeben.

Der Unterauftragnehmer sichert zu, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung sowie die gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. das Datenschutzrecht, eingehalten werden.

5.5 Wenn das Institut einen bestimmten Unter-Unterauftragnehmer fordert, haftet der Unterauftragnehmer nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität dessen Arbeit, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung des Unterauftragnehmers im Sinne von Ziffer 9.3 ff. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

5.6 Ohne eine besondere Vereinbarung ist der Unterauftragnehmer nicht daran gehindert, während oder im Anschluss an den mit dem Institut abgeschlossenen Vertrag für Wettbewerber des Instituts tätig zu werden.

6. Urheberrechte, Eigentumsrechte und akzessorische Rechte und Pflichten

6.1 Dem Institut verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Das gleiche gilt für den Unterauftragnehmer. Dem Institut werden die Rechte an den vertraglich geschuldeten Ergebnissen gemäß der folgenden Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übertragen.

6.2 Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. –, der angefallenen Daten und an allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Unterauftragnehmer überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – wie z.B. Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und verfahrenstechnischen Grafiken und tabellarischen Darstellungen sowie Präsentationsunterlagen liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, beim Institut. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf nicht gefährdet werden.

6.3 Der Unterauftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Unterauftragnehmer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Unterauftragnehmer ist berechtigt, gelieferte Sachen zurückzunehmen, wenn das Institut sich vertragswidrig verhält.

6.4 Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ablieferung der Untersuchungsergebnisse aufzubewahren, soweit gesetzlich zulässig und / oder nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

6.5 Unterauftragnehmer und Institut verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter beider Parteien sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

6.6 Kommt es im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags zur Übermittlung personenbezogener Daten, sind beide Vertragsparteien zur Mitwirkung an der Erfüllung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, z.B. auch - soweit gesetzlich erforderlich - zum Abschluss eines Vertrags gemäß Artikel 28 DSGVO.

7. Verwendung des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse

7.1 Die vertraglich geschuldeten Leistungen und Ergebnisse stehen dem Institut zur freien Verfügung.

7.2 Veröffentlichungen unter Nennung des Unterauftragnehmers sind nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unterauftragnehmers zulässig, nachdem der Unterauftragnehmer den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.

7.3 Der Gebrauch von Untersuchungsergebnissen und Untersuchungsberichten im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Unterauftragnehmers – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher / verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen – untersagt.

7.4 Das Institut stellt den Unterauftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die gegen den Unterauftragnehmer geltend gemacht werden, weil das Institut die ordnungsgemäß gewonnenen Leistungen oder Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige, irreführende und/oder falsche Werbung.

8. Gewährleistung

8.1 Mängelansprüche des Instituts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Der Unterauftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und wissenschaftliche Auswertung der Untersuchung gemäß Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.3 Gewährleistungsansprüche des Instituts bestehen bei offensichtlichen Mängeln nur dann, wenn das Institut diese spätestens acht Wochen nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse dem Unterauftragnehmer gegenüber schriftlich rügt. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Kenntnisnahme des Mangels.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Eingang der letzten vertraglich geschuldeten Leistungen und Ergebnisse beim Institut und beträgt ein Jahr, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder um grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

9. Haftung

9.1 Der Unterauftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Der Unterauftragnehmer steht nicht dafür ein, dass die von ihm nach den Regeln und Methoden der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erhobenen, ausgewerteten und analysierten Daten vom Institut in einer bestimmten Weise wirtschaftlich verwertet werden können.

9.3 Der Unterauftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung der gelieferten Leistungen und Ergebnisse durch das Institut entstehen, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten des Unterauftragnehmers im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

9.4 Der Unterauftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern das Institut Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Unterauftragnehmers einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen.

9.5 Der Unterauftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Unterauftragnehmer oder seine Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Eine weitergehende Haftung des Unterauftragnehmers (insbesondere für mittelbare, unvorhersehbare Schäden und Folgeschäden) ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Erfüllung das Institut vertraut hat und auch vertrauen durfte.

9.6 Sofern der Unterauftragnehmer oder seine Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen leicht fahrlässig eine nicht wesentliche Vertragspflicht im Sinne der oben stehenden Ziffer 9.5 verletzen, ist die Haftung des Unterauftragnehmers vollständig ausgeschlossen.

9.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen.

9.8 Sofern das Institut wegen angeblicher Pflichtverletzungen des Unterauftragnehmers oder seiner Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen in Anspruch genommen wird und das Institut den Unterauftragnehmer auf Regress in Anspruch nehmen will, ist der Unterauftragnehmer unverzüglich zu informieren. Der Unterauftragnehmer ist berechtigt, sich an dem Rechtsstreit zu beteiligen. Dieses Recht lässt die Verteidigungsrechte des Instituts unberührt.

9.9 Das Institut kann vom Unterauftragnehmer bei Verlust von Daten deren Wiederbeschaffung nur verlangen, wenn der Unterauftragnehmer oder seine Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Verlust oder die Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und das Institut sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

10. Höhere Gewalt

10.1 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Brand, Sturm, Aufständen, Streik, Epidemien, Pandemien, Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, Aussperrungen, Materialknappheit, Krieg, Überschwemmungen, inneren Unruhen, Terrorismus, behördlichen Verfügungen, lokalen oder nationalen Restriktionen oder vom Unterauftragnehmer nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmer verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt der Unterauftragnehmer dem Institut mit.

10.2 Der Unterauftragnehmer haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Pflichten oder der Pflichten seiner Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Rahmen eines bestehenden Auftrags infolge von höherer Gewalt, Brand, Sturm, Aufständen, Streik, Epidemien, Pandemien, Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, Materialknappheit, Aussperrungen, Krieg, Überschwemmungen, inneren Unruhen, Terrorismus, behördlichen Verfügungen, lokalen oder nationalen Restriktionen oder Verboten.

10.3 Bei dauerhaften Betriebsstörungen beim Unterauftragnehmer durch höhere Gewalt oder vom Unterauftragnehmer nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat der Unterauftragnehmer das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt auch für Betriebsstörungen bei Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Unterauftragnehmers.

10.4 Bei dauerhaften Betriebsstörungen beim Unterauftragnehmer im Sinne von 10.3, die länger als 90 Tage andauern, ist das Institut zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt.

11. Verzug des Instituts oder des Unterauftragnehmers

11.1 Gerät das Institut mit der Erteilung der für die Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen oder mit dem zur Verfügung stellen der dafür erforderlichen Daten oder Unterlagen in Verzug, ist der Unterauftragnehmer nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Kommt das Institut trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Unterauftragnehmer der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der Unterauftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

11.2 Bei verspäteter Leistung oder Lieferung haftet der Unterauftragnehmer nur bei Verzug. Schadensersatzansprüche kann das Institut nur nach Maßgabe der Nr. 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend machen.

12. Produkttests

12.1 Das Institut stellt den Unterauftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch das zu testende Produkt verursacht wurden, gegen den Unterauftragnehmer oder Mitarbeiter des Unterauftragnehmers gestellt werden.

12.2 Das Institut trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen rechtlich und behördlichen Auflagen und Vorschriften vorliegen sowie chemische, medizinische, pharmazeutische oder sonstigen (technische) Prüfungen / Untersuchungen / Analysen des Testprodukts durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test geeignet ist, und sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann. Das Institut trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und/oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen dem Unterauftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.

12.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

13. Streitbeilegungsverfahren

Wir sind verpflichtet darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereitstellt, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist.

Der Unterauftragnehmer ist trotzdem weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.“

14. Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn die Parteien Kaufleute sind, der Sitz des Unterauftragnehmers.

14.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Institut gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

14.3 Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch Telefax und E-Mail.

14.4 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungesetzlich, ungültig oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt davon die Gesetzmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Die Parteien sind dann dazu verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der ungesetzlichen, ungültigen oder nicht durchführbaren Bestimmung inhaltlich, wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt beim Vorhandensein einer Vertragslücke.